

1. „Anzeigenauftrag“ im Sinne dieser Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbungstreibenden oder sonstigen Inserenten zum Zwecke der Verbreitung in Druckschriften der Ärzte Zeitung Verlagsgesellschaft mbH.
2. Anzeigenaufträge sind nur rechtsverbindlich, wenn die erste Einschaltung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss beginnt.
3. An die Aufnahme von Anzeigen in bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift ist der Verlag nur bei entsprechender schriftlicher Vereinbarung gebunden. Für nicht veröffentlichte Anzeigen ist im Falle höherer Gewalt, Arbeitskampf oder durch Versehen des Verlages Schadensersatz ausgeschlossen. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu vertreten hat, so hat der Auftraggeber unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten und des Unterschiedes zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlaß dem Verlag zu erstatten. Die Rückerstattung entfällt, wenn der Auftraggeber im Falle von Preiserhöhungen statt ein ihm vorbehaltenes oder später eingeräumtes Rücktrittsrecht auszuüben, den Vertrag zu den neuen Preisen bis zur Erreichung des ursprünglich vereinbarten Auftragswertes fortsetzt.
4. Anzeigen, die aufgrund ihrer Gestaltung für den Leser nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden vom Verlag mit dem Wort „Anzeige“ als solche deutlich kenntlich gemacht.
5. Der Verlag behält sich vor, Anzeigen – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Die Ablehnung eines Auftrages wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt. Der Verlag haftet nicht, wenn er von einem Auftraggeber irreführt oder getäuscht wird. Er kann auch für den Inhalt der Anzeige keine Verantwortung übernehmen.
6. Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreier Druckunterlagen ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz an.
- 6.1 Wird der Verleger verpflichtet, eine Gegendarstellung eines von der Anzeige Betroffenen zu schalten, so hat der Inserent die dabei entstehenden Kosten zu tragen. Der Anzeigenkunde haftet dem Verlag auch dafür, daß er wegen einer Verletzung des Wettbewerbsrechts in Anspruch genommen wird sowie für sämtliche fälligen Vertragsstrafen nach der Angabe einer Unterlassungserklärung.
7. Der Verlag gewährleistet die drucktechnisch übliche Wiedergabequalität der Anzeige. Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine Ersatzanzeige, aber nur in dem Umfang, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Weitergehende Ansprüche gegen den Verlag sind ausgeschlossen. Reklamationen müssen innerhalb der Ausschlussfrist von einem Monat nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden. Für Fehler jeder Art aus telefonischen Übermittlungen übernimmt der Verlag keine Haftung.
8. Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Sendet der Auftraggeber den ihm rechtzeitig übermittelten Probeabzug nicht fristgemäß zurück, so gilt die Genehmigung zum Druck als erteilt.
9. Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die tatsächliche Anzeigenhöhe der Preisberechnung zugrunde gelegt.
10. Falls der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung mit Beleg spätestens am 5. Tag der auf die Veröffentlichung der Anzeige folgenden Woche erteilt. Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen in Höhe von 3 % über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank sowie die Einziehungskosten berechnet.
11. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages zurückstellen. Ihm steht das Recht zu, Vorauszahlung zu verlangen. Bei Konkursen und Zwangsvergleichen entfällt jeglicher Nachlaß. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses, das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offenstehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen, ohne daß hieraus dem Auftraggeber irgendwelche Ansprüche an den Verlag erwachsen.
12. Alle Preisnachlässe beziehen sich auf die im Kalenderjahr abgewickelten Aufträge. Auftragsveränderungen respektive Auftragsänderungen werden durch Rabattneuberechnungen berücksichtigt.
13. Rücktrittsrecht wird eingeräumt unter der Bedingung, daß der Rücktritt mindestens drei Wochen vor dem jeweiligen Anzeigenschluß angekündigt wird.
14. Kosten für erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen und für die Herstellung erforderlicher Druckunterlagen und Zeichnungen sowie Satzkosten für abbestellte Anzeigen stellt der Verlag in Rechnung.
15. Bei Chiffre-Anzeigen wendet der Verlag für die Verwahrung und rechtzeitige Weitergabe der Angebote die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes an. Einschreibebriefe, Wertbriefe, Eilbriefe und Fernschreiben werden nur auf dem normalen Postwege weitergeleitet.
16. Druckunterlagen werden nur auf besondere Anforderung an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Erscheinen der Anzeige.
17. Ein Auflagenrückgang ist nur dann von Einfluß auf das Vertragsverhältnis, wenn eine Auflagenhöhe zugesichert ist und diese um mehr als 20 % sinkt.
18. Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist der Sitz des Verlages.
19. Der Auftraggeber erkennt an, daß die hier aufgeführten Bedingungen und die Preisliste für die Durchführung des Auftrages allein maßgebend sind, auch wenn seine eigenen Bedingungen so abgefaßt sind, daß diese vorliegenden Bedingungen als ungültig erklärt werden. Änderungen sind nur rechtskräftig, wenn sie schriftlich vom Verlag bestätigt werden. Unterschriften auf Auftragsbestätigungen, Formblättern etc. sind keine schriftliche Bestätigung in diesem Sinne.